BEBAUUNGSPLAN NR. 20 WOHNGEBIET "WESTLICH ERNST - THÄLMANN - STRAßE" STADT GOTHA , ORTSTEIL UELLEBEN

Teil A: PLANZEICHNUNG

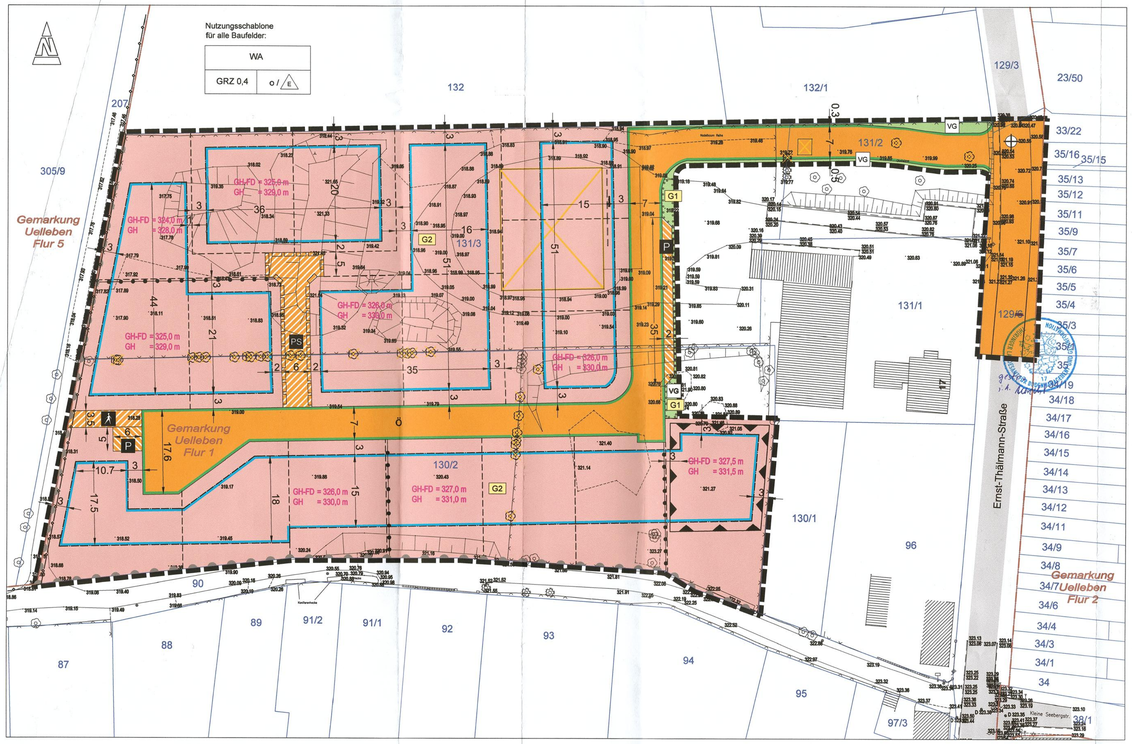

LEGENDE

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Erläuterung der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
GRZ — Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)
z. B. GH = 323,5 m — Gebäudehöhe als Höchstmaß (außer Flachdachgebäude) (§ 16 BauNVO)
z. B. GH-FD = 323,5 m — Gebäudehöhe als Höchstmaß bei Flachdachgebäuden (§ 16 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o — offene Bauweise
E — nur Einzelhäuser zulässig
überbaubare Fläche / nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
ö — Straßenverkehrsflächen, öffentlich
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P — Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
PS — Privatstraße
Fußgängerbereich
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
öffentliche Grünfläche
VG — Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)
z. B. G1 — Gestaltungsmaßnahme (Erläuterung siehe Text)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung des Maßes der Nutzung: Traufhöhe (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Begünstigte: Allgemeinheit, Versorgungsunternehmen
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

HINWEISE ZUR PLANUNG

3 — Maßzahlen in Meter
mögliche Grundstücksgrenzen
abzureißende Gebäude
zu rodende Bäume

HINWEISE ZUR PLANUNTERLAGE

Flurstücksgrenze
130/2 — Flurstücksnummern
* 330,43 — Höhenpunkte in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
Unterflurhydrant, geplant
vorhandene Gebäude
vorhandene Bäume
vorhandene Straßen (außerhalb des Geltungsbereiches)
vorhandener Zaun
vorhandene unterirdische Stromleitung

SYSTEMSCHNITTE DER STRAßEN, MAßSTAB 1 : 100

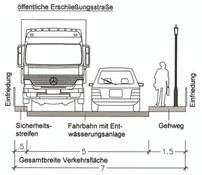

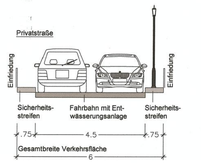

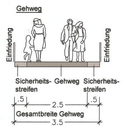

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

1.1 Gebietsbezeichnung

Das Gebiet wird gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

1.2 Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude

Folgende Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 werden ausnahmsweise zugelassen:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

Folgende allgemein zulässige Nutzungsarten werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden

gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO:
- Anlagen für sportliche Zwecke

1.3 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden ausgeschlossen.

1.4 Die Errichtung von Windrädern jeder Art wird ausgeschlossen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.3 BauNVO)

2.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird mit der Gebäudehöhe angegeben. Diese ist in Meter über Normal Höhennull (NHN) zu messen. Sie stellt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel dar. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Bei Flachdächern gilt als Dachbegrenzungskante der oberste Anschluss der Außenwand (erforderliche Umgrenzungen, z. B. bei kiesbedeckten Dächern, sind einzubeziehen). Eine Überschreitung der festgesetzten Höhen bei Flachdächern durch Anlagen zur solaren / regenerativen Energieerzeugung ist unzulässig. Die maximale Gebäudehöhe ist mittels Planeinschrieb im jeweiligen Baufeld festgesetzt.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Bauweise

Im Bebauungsplangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser mit einer maximalen Länge von 50 m zu errichten.

3.2 überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

3.3 Es wird festgesetzt, dass höchstens 2 Wohnungen je abgeschlossenem, selbstständig nutzbarem Wohngebäude zulässig sind.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

4.1 Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind ausschließlich auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Garagen und Carports sind mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie auf der Erschließungsseite des Baugrundstückes zurückzusetzen.

4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf der nicht überbaubaren Fläche sind sie nur im rückwärtigen Grundstücksteil zulässig.

4.3 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung des Abwassers dienen, sind ausnahmsweise ohne entsprechende Flächenfestsetzung zulässig.

5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN
(§9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Für den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich wird folgendes festgelegt:
- das resultierende Schalldämm- Maß des Gesamtaußenbauteils = 35dB
- Realisierung von Schallschutzfensterklassen der Klasse 3

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Gestaltungsmaßnahmen (Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

6.1 Gestaltungsmaßnahme G1: Anlage einer Strauchpflanzung
Es wird die Anlage einer Strauchpflanzung festgesetzt. Die Sträucher sind so zu pflegen, dass ein freiwachsender Charakter entsteht. Formschnitte und Formhecken sind unzulässig. Zu verwenden sind Gehölzarten gemäß Pflanzliste (siehe Hinweise):

6.2 Gestaltungsmaßnahme G2: Begrünung der nicht Überbaubaren Flächen

Die nicht überbaubaren Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Pro Grundstück sind mindestens 1 hochstammiger, kleinkroniger Laub- oder Obstbaum sowie mindestens 5 heimische Laubsträucher oder Obststräucher zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Gehölzarten gemäß Pflanzliste (siehe Hinweise).
Die nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommenen privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

Dächer:

Anlagen zur solaren/ regenerativen Energieerzeugung, wie Fotovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen können in die Dachfläche integriert beziehungsweise aufgebaut werden. Es sind Dacheindeckungsmaterialien in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Farbtönen zu verwenden. Glasierte und glänzende Dacheindeckungsmaterialien sind ausgeschlossen. Pultdächer sind ausgeschlossen.

2. EINFRIEDUNGEN

Gabionen, Mauern sowie blickdichte Sichtschutzzäune sind auf der Erschließungsseite bzw. bei Eckgrundstücken an den an der Erschließungsseite anliegenden Grundstücksseiten nur bis max. 0,50 m Höhe zulässig.

HINWEISE

1. DENKMALPFLEGE
Bodendenkmale:
Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodenfundstellen ist mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

2. LÄRM

2.1 Baulärm
Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

2.2 Immissionsschutz
Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Dies kann bei der Stadt Gotha, in der Abt. Stadtplanung, Ekhofplatz 24 99867 Gotha eingesehen werden. Die Festsetzungen gem. Pkt. 5 sind im Antragsverfahren durch den Bauherrn nachzuweisen.

3. GRÜNORDNUNG

3.1 Hinweise zum Artenschutz
Bauzeitenregelung / Gehölzrodungen:
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzen im B-Plangebiet nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt wird.

Bauzeitenregelung / Gebäudeabriss:
Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) wird festgelegt, dass der Abriss vorhandener Gebäude im B-Plangebiet (Hühnerställe, Baracken) nur im Zeitraum vom 01. August bis 28./29. Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der hier vorkommenden Vögel durchgeführt wird.

Gebäudekontrolle / Baumkontrolle:
Vor Baubeginn ist durch eine fachlich qualifizierte Person zu prüfen, ob in zu rodenden Höhlenbäumen sowie im abzureißenden Gebäude Quartiere streng geschützter Fledermäuse vorhanden sind und ob europäische Vogelarten im/ am Gebäude bzw. in den Baumhöhlen in den Apfelbäumen brüten.

3.2 Zeitliche Umsetzung der Grünordnerischen Maßnahmen
Die Gestaltungsmaßnahmen ist spätestens zwei Vegetationsperioden nach Beendigung der Baumaßnahmen zu realisieren.

3.3 Pflanzliste Gestaltungsmaßnahme G1:
Hasel (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna/ c. laevigata).
Als Pflanzmaterial sind Sträucher mit einer Höhe von 60/100 zu verwenden.

Pflanzliste Gestaltungsmaßnahme G2:
Kleinkronige Laubbäume: Kornelkirsche (Cornus mas), Thüringer Mehlbeere (Sorbus thuringiaca), Schmalkronige Vogelbeere (Sorbus aucuparia 'Fastigiata'), Zierkirsche (Prunus serrulata 'Amanogawa'), Zierapfel (Malus tschonoskii), Schnee-Felsenbirne (Amelanchier arborea 'Robin Hill'), Kleinkronige Winterlinde (Tilia cordata 'Rancho'), Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk'), Pyramiden-Hainbuche (Carpinus betulus 'Fastigiata') , Blumenesche (Fraxinus ornus)
Obstbäume: Sauerkirschen (Prunus cerasus Hybriden), Kulturpflaumen/ Zwetschgen/ Mirabellen (Prunus domestica Hybriden), Kulturapfel auf schwach wachsender Unterlage (Malus domestica Hybriden), Kulturbirne auf schwach wachsender Unterlage (Pyrus communis) Hybriden, Süßkirschen (Prunus avium Hybriden), Kulturapfel und Kulturbirne auf stark wachsenden Unterlagen, Esebare Vogelbeere (Sorbus aucuparia ‚Edulis') und Speierling (Sorbus domestica).
Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Rote Johannisbeere (Ribes rubrum), Schwarze Johannisbeere (Ribes nigrum), Stachelbeere (Ribes uva-crispa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hundsrose (Rosa canina), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea).
Als Pflanzqualität für neue Bäume sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 zu verwenden. Als Pflanzmaterial bei den Sträuchern sind solche mit einer Höhe von 60/100 zu verwenden.

3.4 Im Planbereich ist die Baumschutzsatzung der Stadt Gotha in der derzeit gültigen Fassung bei Baumrodungen zu beachten.

4. ALTLASTEN
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, so ist das Landratsamt des Landkreises Gotha, Umweltamt, unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5. MUNITIONSFUNDE
Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

KATASTERVERMERK

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stimmen mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Datum 06.12.2021 i.A. Mandel vom 09.07.2019

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

GRUNDLAGEN DER PLANUNG

Angewandte Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG) vom 30. Juli 2019, geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28. Januar 2003, (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115)
Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561)
Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
Thüringer Nachbarrechtsgesetz (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 599), mehrfach geändert durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 149)

Planunterlagen

Lage- und Höhenplan: TRIGIS GeoServices GmbH, Parkallee 8, 99428 Weimar
Gemarkung Uelleben, Flur: 1
Stand Planungsunterlage: 21.02.2018, Lagebezug: LS 120 (PD 83), Höhenbezug: HS 160 (NHN92)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNG

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 29.11.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.12.2017.

Gotha, 17.12.2021

Kreuch
Oberbürgermeister

Siegel

2. AUSLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Am 29.05.2019 wurde der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der Begründung gebilligt und die Auslegung gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2019 bis 09.10.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Gotha am 27.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 01.07.2019 von der Auslegung benachrichtigt und gemäß § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gotha, 17.12.2021

Kreuch
Oberbürgermeister

Siegel

3. ABWÄGUNG

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen berührten Träger öffentlicher Belange am 30.10.2019 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gotha, 17.12.2021

Kreuch
Oberbürgermeister

Siegel

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat am 24.11.2021 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Stadtrat der Stadt Gotha gebilligt.

Gotha, 17.12.2021

Kreuch
Oberbürgermeister

Siegel

5. GENEHMIGUNGSVERMERK

Der Bebauungsplan wurde durch die Untere Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 03.02.2022 genehmigt.

Gotha, 07.02.2022

Oberbürgermeister

Siegel

6. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.

Gotha, 07.02.2022

Oberbürgermeister

Siegel

7. INKRAFTTRETEN

Die Satzung über den Bebauungsplanes ist am 17.02.22 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Gotha von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
In der Bekanntmachung wird auf folgendes hingewiesen:
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Gotha, 17.02.2022

Oberbürgermeister

Siegel

GOTHA
Residenzstadt

Bebauungsplan Nr. 20
Wohngebiet "westlich Ernst-Thälmann-Straße"
Stadt Gotha, Ortsteil Uelleben

Planverfasser:
KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH
Kupferstraße 1, 99441 Mellingen

Planstand: Satzung

Gotha, den 17.02.2022

K. Kreuch
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage 1
Oktober 2021

M 1:500